Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen Belpstrasse 41 · 3007 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 2. Oktober 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung; Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF) dankt für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung resp. zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen ist die Dachorganisation der Höheren Fachschulen. Der Verband repräsentiert 150 Bildungsinstitutionen und vertritt so über 95 % aller privaten und öffentlichen Höheren Fachschulen aus allen Landesteilen und Sprachregionen der Schweiz, an denen über 33'000 Studierende pro Jahr ausgebildet werden.

Allgemeine Bemerkungen

Die Höheren Fachschulen begrüssen den Revisionsvorschlag grundsätzlich. Wir unterstützen insbesondere ausdrücklich den Vorschlag des Bundes bei den Titeln der Höheren Berufsbildung, da er eine Verbesserung zur heutigen Lage bedeuten würde.

Zwei Punkte in **BBG Art. 44a** (Geschützte Titel der höheren Berufsbildung) **sehen wir allerdings kritisch**, hauptsächlich aufgrund der möglichen, negativen Auswirkungen auf die Karrieremöglichkeiten der Studierenden, auf das Modell der Berufsbildung und auf unsere Kernaufgabe, Fachkräfte für die Schweiz auszubilden und fordern deshalb:

1. Einführung eines vollwertigen Titels statt eines einfachen Titelzusatzes als Nachweis einer schulisch absolvierten Tertiärbildung auf Stufe Höhere Fachschule

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes in BBG Art. 44a, der eine klare Verbesserung der heutigen Lage bedeutet. Wir bitten den Bund jedoch, unsere Forderung zur Einführung eines Titels «Bachelor Professional in … (Fachrichtung)» für Absolvierende einer Höheren Fachschule, anstelle eines einfachen Titelzusatzes zu übernehmen, da sie eine zusätzliche Stärkung der schulisch absolvierten Tertiärbildung bedeuten würde.

Ein eigenständiger, ergänzender Titel für die Höheren Fachschulen ermöglicht erst die Unterscheidung von schulischer, praxisorientierter Tertiärbildung (Höhere Fachschule) und Eidg. Prüfungen, welche primär auf fachliche Vertiefung ausgerichtet sind.

Die Einführung eines international aussagekräftigen und vom Hochschulbereich eindeutig unterscheidbaren eigenständigen Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» (z. B. Bachelor Professional in Pflege, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF) ist überfällig. Dieser sollte zur Verständlichkeit auf dem Arbeitsmarkt nur bei der schulisch absolvierten Tertiärbildung (Höhere Fachschule) zur Anwendung gelangen. Eine Unterscheidung zum System der Eidgenössischen Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) könnte so erhalten bleiben.

Leider muss festgestellt werden, dass die heutigen Abschlusstitel der tertiären Berufsbildung in der Gesellschaft nicht mehr richtig verstanden und eingeordnet werden können. Sie müssen deshalb dringend angepasst werden, um das Ansehen und die Attraktivität des gesamten Berufsbildungssystems endlich wieder zu stärken.

Die Einführung eines für das spezifische Qualifikationsprofil von HF-Absolvierenden aussagekräftigen Titels ist gerade bei der Auswahl und für den Einsatz dieser Fachkräfte in der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung, so beispielsweise in der Pflege, wo grosse Übereinstimmungen in den Tätigkeitsgebieten von HF- und FH-Abgänger:innen bestehen, wobei letztere über einen eigenständigen Bachelor-Titel verfügen. Die Gleichwertigkeit in der Ausbildung und Einsatzgebieten von HF- und FH-Absolvierenden, gerade im Gesundheitsbereich, muss sich auch in den Titeln ausdrücken.

2. Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung in «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master»

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international einmal mehr erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen. Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit einem ähnlichen Bildungssystem, bereits seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».

Zudem erfolgt die Spezifizierung des Abschlusses in der Regel im Nachgang des Kompetenzniveaus (vgl. «Bachelor of Arts», «Master of Arts»). Im Zusammenhang der Höheren Berufsbildung bezieht sich die Spezifizierung auf den beruflichen Bildungsweg.

Unsere weiteren Anmerkungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten 4 bis 11.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

Peter Berger

Präsident, **Schweizerische Konferenz** der Höheren Fachschulen

Claudia Zürcher

Vizepräsidentin, **Schweizerische Konferenz**

der Höheren Fachschulen

Jandie Zischer

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung.

Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen:

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 28 Abs. 1 ^{bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Die K-HF wünscht sich auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache. Mit der Möglichkeit, die vorbereitenden Kurse sowie die Prüfung auf Englisch zu absolvieren, bleibt man innerhalb der Höheren Berufsbildung auf halber Strecke stehen. Die ergänzende Einführung von geschützten Titeln und Diplomurkunden auf Englisch ist die logische Folge und mit den Zielen des Sprachengesetzes (SpG) ohne Weiteres vereinbar. Sie wäre für das berufliche Fortkommen von Absolvierenden der Höheren Berufsbildung in- und ausserhalb der Schweiz von grossem Wert. 	 Attraktivitätssteigerung der Höheren Berufsbildung Zeitgemässe Berücksichtigung der weiten Verbreitung von Englisch als Unternehmens- (HR-Abteilungen) und Arbeitssprache in der Schweiz im Interesse der Absolvierenden Anerkennung der Internationalisierung des Bildungs- und Arbeitsmarkts Einführung von geschützten Titeln und (auf besonderen Wunsch) Diplomurkunden in Englisch auch im HF-Bereich (→ MiVo-HF)

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 29 Abs. 3 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	 Zustimmung: Die K-HF unterstützt die Flexibilisierung der HF-Weiterbildung (Wegfall von fakultativen Rahmenlehrplänen und obligatorischen Anerkennungsverfahren) zur Verkürzung der «Time-to-Market» sowie für eine marktgerechtere zeitliche Strukturierung des Bildungsangebots (kürzere, kombinierbare Bildungs- und Abschlusseinheiten: Nachdiplomkurse NDK, Nachdiplomstudien NDS). 	 Attraktivitätssteigerung der HF-Weiterbildung als Ergänzung und Alternative zur Weiterbildung an Hochschulen Raschere Erfüllung von neuen oder veränderten Ausbildungsbedürfnissen des Arbeitsmarkts und der Studierenden Erhöhung des Innovations- und Gestaltungsspiel- raums der Höheren Fachschulen
BBG Art. 29 Abs. 3 ^{bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Die K-HF wünscht sich an Stelle der Kann-Formulierung einen verbindlichen Auftrag an das WBF: «Es stellt Mindestvorschriften» Die MiVo-HF sollte im Bedarfsfall auch Bestimmungen zur weitergehenden Qualitätssicherung enthalten: «Sie betreffen die Qualitätssicherung, insbesondere die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.» Innerhalb der MiVo-HF muss die Möglichkeit geschaffen werden, auf unerwünschte Marktentwicklungen zu reagieren. So könnte im Bedarfsfall z. B. der gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisation der Höheren Fachschulen nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt die Möglichkeit eingeräumt werden, ergänzende Bestimmungen zur Qualitätssicherung des Weiterbildungsangebots verbindlich zu erlassen. 	 Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/Höhere Berufsbildung) und der einzelnen Schulen Qualitätssicherung innerhalb der Weiterbildung im Bedarfsfall und nicht Aufblähung des Anerkennungsverfahrens von Bildungsgängen mit weiteren institutionellen Kriterien im Regelfall (Bezeichnungsrecht HF als Rechtsfolge der Anerkennung eines Bildungsgangs und Voraussetzung für das Angebot von HF-Weiterbildung) K-HF als Ansprech- und Zusammenarbeitspartnerin des SBFI in Qualitätsfragen angesichts der sehr vielfältigen, aber auch ausgesprochen heterogenen HF-Landschaft stärken

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 29 Abs. 5 Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.	Zustimmung: • vgl. Begründungen in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 28)	Konsequente Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
BBG Art. 29a Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fach- schule», «école supérieure» oder «scuola spe- cializzata superiore» führen.	Zustimmung: • vgl. Begründungen in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seiten 28 und 29) sowie in <u>Konsultationsantwort K-HF vom 15.05.2023</u> (Seiten 1 und 2)	 Sichtbarkeit der HF verbessern Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/Höhere Berufsbildung) und der einzelnen Bildungsanbieter
BBG Art. 44a ¹Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde.	ANTRAG UM ANPASSUNG BITTE UM ÜBERNAHME DES ALTERNATIV- VORSCHLAGS: Wir unterstützen zwar grundsätzlich den Vorschlag des Bundes, der eine klare Verbesserung zur heutigen Lage bedeuten würden. Wir bitten den Bund jedoch, unsere beiden zusätzlichen Forderungen dringend zu prüfen und möglichst zu übernehmen, da sie eine zusätzliche Stärkung der beruflichen Bildung bedeuten würden. 1. Wir fordern die Einführung eines Titels «Bachelor Professional in (Fachrichtung)» statt eines einfachen	 Unmittelbare Erkennbarkeit des Bildungs- und Abschlussniveaus (Tertiärstufe) im nationalen und internationalen Kontext, insbesondere im angrenzenden deutschsprachigen Ausland mit vergleichbarem Bildungssystem und identischen Begrifflichkeiten. Berücksichtigung der im schweizerischen Bildungssystem angelegten, grundlegenden Unterschiede zwischen HF (schulische Tertiärbildung) und eidg. Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) in den Titeln resp. Titelzusätzen entsprechend der Ausgestaltung der bisherigen, klar unterscheidbaren Titel von HF und eidg. Prüfungen.
² Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung ver- wendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehr- plan festgehalten sind.	 Titelzusatzes zu den heutigen Titeln Die K-HF fordert an Stelle des blossen Titelzusatzes einen eigenständigen Titel für die Höheren Fachschulen (z. B. Bachelor Professional in Pflege, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF). 	Im Arbeitsmarkt bestehen grosse Übereinstimmungen zwischen den Einsatzgebieten von HF- und FH- Absolvierenden (z. B. Pflegefachpersonen, Betriebsökonom:innen etc.). Dies widerspiegelt sich auch in den entsprechenden HF- und FH-Curricula, welche

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
	Die Abschlusstitel der Berufsbildung in der Schweiz werden heute in der breiteren Gesellschaft nicht mehr richtig verstanden oder eingeordnet und müssen deshalb angepasst werden – auch um international verständlich zu sein. Mit einem eigenständigen Titel wird nicht das Profil der Berufsbildung als solches verändert, sondern einzig ein effektives Labeling eingeführt, welches die Ansprüche eines Abschlusses angemessen reflektiert (eigenständiger Titel für HF und Titelzusätze für eidg. Prüfungen). Auch soll dabei Rechnung getragen werden, dass die Berufsbildung eine zentrale Rolle für den Erfolg der Schweizer Wirtschaft spielt. In Anbetracht der dringend benötigten Fachkräfte, ist es dabei essenziell, das Ansehen der Berufsbildung durch die Nutzung von zeitgemässen Abschlusstiteln zu stärken.	sehr weitgehende Übereinstimmungen aufweisen. Entsprechend bietet sich für die HF an, die Titelar- chitektur – unter vollständiger Wahrung der Unter- scheidbarkeit zum Hochschulbereich (Ergänzung mit «Professional») – mit derjenigen der FH abzu- stimmen, welche ebenfalls einen schulischen und in- haltlich breiter ausgerichteten Charakter aufweisen.
	 Die eigenständigen Titel sollen zur Verständlichkeit auf dem Arbeitsmarkt nur bei der schulischen Tertiär- bildung und nicht bei eidg. Prüfungen (ausserschuli- sche Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) erhalten werden. 	
	Tatsächlich sind Eidgenössische Prüfungen hinsichtlich ihres Umfangs und Anspruchsniveaus nicht resp. uneinheitlich reglementiert. Dagegen stellen die Bildungsgänge der HF schulisch organisierte Tertiärbildung mit verbindlichem Bildungsumfang und übereinstimmendem An-	

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
	spruchsniveau dar – analog den übrigen schulisch durch- geführten Tertiärbildungen an den Fachhochschulen, den Universitäten und den ETHs.	
	vgl. auch Begründung in <u>Konsultationsantwort K-HF vom</u> 15.05.2023 (Seite 3)	
	2. Wir fordern die Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höheren Fachschulen. Wir fordern «Bachelor Professional» statt «Professional Bachelor»	
	Die K-HF fordert die Änderung der Reihenfolge der Begriffe resp. die Verwendung der Bezeichnung «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master».	
	Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen.	
	Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit ähnlichem Bildungssystem, seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».	

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
	Zudem erfolgt die Spezifizierung des Abschlusses in der Regel im Nachgang des Kompetenzniveaus (vgl. «Ba- chelor of Arts», «Master of Arts»). Im Zusammenhang der Höheren Berufsbildung bezieht sich die Spezifizierung auf den beruflichen Bildungsweg.	
BBG Art. 63a	Zustimmung:	Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des
¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbe-	• vgl. Begründung in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 31)	Bildungstyps (HF/HBB) und der einzelnen Schulen
triebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätz-		
lich die Bezeichnung «Höhere Fachschule»,		
«école supérieure» oder «scuola specializzata		
superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu		
100 000 Franken bestraft.		
² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben		
sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom		
22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht		
(VStrR) anwendbar.		
³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken		
in Betracht und würde die Ermittlung der nach		
Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungs-		
massnahmen bedingen, die im Hinblick auf die		
verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so		
kann die Behörde von einer Verfolgung dieser		
Personen absehen und an ihrer Stelle den Ge-		
schäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der		
Busse verurteilen.		

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 63b Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Vgl. abweichende K-HF-Forderung und Begründung unter BBG Art. 44a: Die K-HF fordert an Stelle des blossen Titelzusatzes einen eigenständigen, ergänzenden Titel für die Höheren Fachschulen (z. B. Bachelor Professional in Pflege, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF). Grundsätzlich unterstützt aber die K-HF die gemeinsame Verwendung von Bachelor- und herkömmlichen Titeln, da andernfalls erhebliche Verwirrung und gravierende Verunsicherung (mehrere Titel für gleichen Abschluss mit unklarer, konkurrierender Wertigkeit) zulasten der Absolvierenden entstehen würden. 	 Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/HBB) und der einzelnen Schulen Verständlichkeit des Schweizer Bildungssystems fördern resp. nicht verschlechtern Transparenz über Wertigkeit und Inhalt der Abschlüsse erhöhen
BBG Art. 73 Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung: • vgl. Begründung in Vernehmlassungsbericht (Seite 31)	

BBV Art. 36 Abs. 2bis Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Dip- lom vermerkt.	Zustimmung: • vgl. Begründung in Vernehmlassungsbericht (Seite 32)	Transparenz über Wertigkeit und Inhalt der Abschlüsse erhöhen
BBV Art. 36 Abs. 2ter Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Vgl. Ausführungen oben zu BBG Art. 28 Abs. 1^{bis}: Die K-HF wünscht sich auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache. 	 Attraktivitätssteigerung der Höheren Berufsbildung Zeitgemässe Berücksichtigung der weiten Verbreitung von Englisch als Unternehmens- (HR-Abteilungen) und Arbeitssprache in der Schweiz im Interesse der Absolvierenden Anerkennung der Internationalisierung des Bildungs- und Arbeitsmarkts Einführung von geschützten Titeln und (auf besonderen Wunsch) Diplomurkunden in Englisch auch im HF-Bereich (→ MiVo-HF)
Art. 77 und Art. 78 Aufgehoben	Zustimmung: • vgl. Begründung in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 32)	